

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.01.1966

Geschäftszahl

1897/64

Rechtssatz

Die erhebliche Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einer Straße, auf der sich ein Gefahrenzeichen "Kinder" (§50 Z 12 StVO) befindet und auf der sich eben viele Schulkinder aufhalten, begründet "besondere Rücksichtslosigkeit" nach § 99 Abs 2 lit c StVO.